



Schweizerischer Verband für Pferdesport  
Fédération Suisse des Sports Equestres  
Federazione Svizzera Sport Equestri  
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H  
P.O. Box 726  
CH-3000 Bern 22  
Tel. +41 (0)31 335 43 43  
info@fnch.ch | www.fnch.ch

## **Position des SVPS zur Mo 21.4299 «Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport!»**

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, die Tierschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass Hilfsmittel bzw. Methoden, die Equiden ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder sie in Angst versetzen können, verboten werden. Insbesondere:

- Kombination von Hebelgebissen mit Sperrriemen;
- Kappzäume und Nasenbügel aus Metall;
- Zungenstrecker;
- Draht- und Kettengebisse;
- Overcheck im Trabrennsport

### **Position des Schweizerischen Verbands für Pferdesport**

Auch der Schweizerische Verband für Pferdesport (SVPS) positioniert sich dezidiert gegen den Einsatz von tierquälerischen Hilfsmitteln im Pferdesport. Entsprechend wird in verschiedenen Ausbildungen und Publikationen des SVPS auch auf das Lernverhalten der Pferde und die Wirkungsweise von Hilfsmitteln im Pferdesport aufmerksam gemacht.

Für den Turniersport in den grössten Disziplinen, die dem SVPS unterstellt sind, wird in den Reglementen bereits heute festgehalten, welche Nasenbänder, Gebisse, Gebisskombinationen und sonstige Ausrüstungsgegenstände erlaubt sind. In weiteren Disziplinen werden entsprechende Weisungen derzeit erarbeitet. Das Einhalten der Reglemente wird auf dem Turnierplatz von Offiziellen beaufsichtigt und Widerhandlungen gerügt bzw. geahndet.

Was ausserhalb des Turniersports und in den dem SVPS nicht unterstellten Disziplinen (z.B. Pferderennsport) geschieht, entzieht sich hingegen dem Einflussbereich des SVPS. Hier ist nicht zuletzt auch der Bereich des Breitensports respektive der hobby-mässigen Beschäftigung mit dem Pferd zu nennen, die mit den Ausbildungen des SVPS derzeit nur eingeschränkt erreicht werden können.

Das Tierschutzgesetz besagt in Artikel 4 Absatz 2: «Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.» Der SVPS ist der Meinung, dass damit bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht, um tierschutzrelevante Handlungen zur Anzeige zu bringen. Viel wichtiger scheint eine entsprechende Schulung aller Pferdebesitzerinnen und Pferdebesitzer, um sie für diese Thematik zu sensibilisieren und im Umgang mit Hilfsmitteln und in der Lernpsychologie des Pferdes zu schulen. Aus diesen Erwägungen empfiehlt der SVPS dem Parlament die Ablehnung der Motion.



Position des SVPS zur Mo 21.4299  
«Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport!»

---

Sollte in der Tierschutzverordnung dennoch ein Verbot gewisser Hilfsmittel im Pferdesport angestrebt werden, würde es der SVPS sehr begrüßen, als Fachgremium in die Diskussionen mit einbezogen zu werden, um Klarheit bei gewissen Hilfsmitteln zu schaffen und die Liste auf Vollständigkeit zu prüfen.

#### Weitere Informationen

- [Ethikbroschüre](#)
- [Springreglement \(Anhang IX «Weisung Trensen und Zäumungen»\)](#)
- [Dressurreglement \(Anhang I «Gebisse und Zäumungen»\)](#)
- [Einordnung und Beurteilung des Verhaltens auf dem Abreitplatz](#)